

Hinweise zur Durchführung der Präsenzprüfungen im SS 2020

in Ergänzung zur Mitteilung des Präsidiums vom 30. Juni 2020

I Allgemeine Hygieneregeln

1. **Abstand halten:** Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m, wo immer möglich und zumutbar
2. **Andere schützen:** mittels eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (z.B. auch Tücher, Schals), insbesondere beim Betreten und Verlassen des Gebäudes/ Prüfungsraumes bzw. wann immer der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann *
3. **Hände desinfizieren:** vor dem Betreten bzw. bei Rückkehr in den Prüfungsraum mit den bereitgestellten Mitteln (eine Nutzung von privaten Desinfektionsmitteln, um z.B. allergische Reaktion vorzubeugen ist möglich)
4. **Prüfungsräume lüften:** während der einstündigen Pause zwischen den Prüfungen, über die Klimatisierung oder über das Öffnen von Fenstern durch die Prüfungsaufsicht
5. **Infektionsschutz konsequent umsetzen:** Ausschluss von Beschäftigten oder Studierenden mit Symptomen von COVID-19-Erkrankungen und mit jeglichen, nicht nachweislich ärztlich abgeklärten Erkältungssymptomen oder Fieber (§ 3 Abs. 3 CorVO)

II Hinweise für Prüfer*innen und Aufsichtskräfte

VOR DER PRÜFUNG

1. **Identität der Prüfungsteilnehmer*innen feststellen:** idealerweise vor dem Eingang zum Prüfungsraum (wo am meisten Platz vorhanden ist), unter Beachtung des Mindestabstands, mittels Thoska-Karte und Unterschrift oder einem vergleichbar effektivem Verfahren (z.B. Abgabe einer unterschriebenen Kopie der eigenen Thoska-Karte); eine Kontrolle der Identität während der Prüfung sollte vermieden werden
2. **Zutritt zum Prüfungsraum kontrollieren:** Zutritt nur für Personen, die unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligt sind, die nicht augenscheinlich krank sind und die (mündlich) bestätigen, nach eigenem Empfinden gesund und frei von Symptomen von COVID-19-Erkrankungen zu sein (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/ oder Geschmackssinns, Pneumonie mit Symptomen wie Atemnot, Schüttelfrost, Fieber, Brustschmerzen)
3. **Prüfungsteilnehmer*innen aufklären:** vor Prüfungsbeginn auffällige Symptome i. S. des RKI abfragen, über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Mindestabstand, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette hinweisen

WÄHREND DER PRÜFUNG

4. **Prüfungsgeschehen sorgfältig dokumentieren:** Prüfungslisten und Aufteilung der Studierenden auf die Prüfungsräume sorgfältig dokumentieren, Vorkommnisse während der Prüfung mit Angabe der betroffenen Personen, der Uhrzeit und der Art des Vorfalls im Prüfungsprotokoll festhalten
5. **Erkrankte bzw. krankheitsverdächtige Personen ausschließen:** bei einschlägigen Erkrankungssymptomen und Fehlen der Glaubhaftmachung anderweitiger Ursachen

Teilnehmer*innen zum Verlassen der Veranstaltung auffordern bzw. den Zugang zum Prüfungsraum verweigern, Gründe für einen Ausschluss von der Prüfung im Prüfungsprotokoll festhalten **

NACH DER PRÜFUNG

6. **Verlassen des Prüfungsraums koordinieren:** effektive Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs zu Veranstaltungen, z. B. durch die Ausweisung getrennter Ein- und Ausgänge oder auch ein zeitlich versetztes Betreten und Verlassen des Prüfungsraums

* Eine Maskenpflicht gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

** Soweit Prüfungsteilnehmer glaubhaft versichern, dass die Symptomatik einer anderen bekannten Ursache als Covid-19 entspricht (Heuschnupfen, „Raucherhusten“, etc.) sollte dies akzeptiert werden, soweit die Symptome sich auch aus Laiensicht in ein solches Beschwerdebild einordnen lassen.